Bundesrat Drucksache 100/33/88
28.04.88

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 b EStG)

In Artikel 1 Nummer 3 erhält § 3 b Abs. 2 Satz 3 folgende Fassung:

Sonntags- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des jeweiligen Tages; der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr steht eine andere tariflich vereinbarte Zeit gleich, soweit diese 24 Stunden nicht übersteigt und zum überwiegenden Teil innerhalb des Sonntags oder Feiertags liegt.

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung erscheint nicht flexibel genug, um den unterschiedlichen Schichtzeiten in ausreichendem Maße gerecht zu werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946